

An die  
G e m e i n d e k o m m i s s i o n  
M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Dienstag, den 4. Dezember 1951 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

1. Protokoll.
2. Ankauf von Kiesgrubenareal in den Feldreben und Genehmigung des Abkommens mit Gottlieb Sutter jun. betreffend Schürfrecht.
3. Revision des Feuerwehrrglementes.
4. Genehmigung des Bauprogrammes für Schulhaus Gründen.
5. Schaffung einer Zeichnerstelle für die Bauverwaltung, Bestimmung des Wahlmodus.
6. Anstellung einer Fürsorgerin im Vollamt, Bestimmung des Wahlmodus.
7. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Traktanden haben wir folgende Ausführungen zu machen:

Traktandum 2.

Gottlieb Sutter jun. hat vor einiger Zeit an die Gemeinde das Gesuch gerichtet, um Bewilligung eines Schürfrechtes für die der Einwohnergemeinde gehörende Parzelle 544, haltend 2177 m<sup>2</sup>. Das Grundstück grenzt an das Areal der Kiesgrube Sutter. In den mit dem Grubenbesitzer geführten Verhandlungen hat sich der Gemeinderat bereit erklärt, der Gemeindeversammlung die Bewilligung des Schürfrechtes zu empfehlen, unter der Voraussetzung, dass der Grubenbesitzer die in seinem Eigentum befindlichen Parzellen 545, 546 und 1848 im Kriegacker, halten zusammen 8375 m<sup>2</sup>, der Gemeinde abzutreten bereit ist. Herr Sutter hat sich damit einverstanden erklärt. Nach der getroffenen Abmachung übernimmt die Einwohnergemeinde die drei Grundstücke, nach erfolgter Ausbeutung, zum Preise von Fr. 3.-- pro m<sup>2</sup>, ausmachend Fr. 25 125.--. Andererseits wird dem Grubenbesitzer auf die Parzelle 544 ein Schürfrecht eingeräumt, für die Dauer von höchstens 5 Jahren und gegen Leistung einer Entschädigung von Fr. 10.-- pro Quadratmeter. Die Entschädigung für das Schürfrecht ist jährlich an die Gemeinde zu leisten, nach dem jeweiligen Stand der Ausbeutung des Grundstückes. Der Gemeinderat erachtet die getroffene Regelung als günstig für die Gemeinde, die dadurch nach Ausbeutung des Landes und erfolgter Wiederauffüllung der Grube zu einem arrondierten Grundstück von über 10500 m<sup>2</sup>

Ausmass gelangt. Es wird deshalb der Gemeindeversammlung beantragt, den mit dem Grubenbesitzer abgeschlossenen Kaufvertrag zu genehmigen und gleichzeitig die Zustimmung zu erteilen zur Gewährung eines Schürfrechtes auf Parzelle 544, für die Dauer von höchstens 5 Jahren.

Traktandum 3.

Durch das Gesetz über das Versicherungswesen gegen Brand- und Elementarschäden sind unter anderm neue Vorschriften bezüglich der Feuerpolizei und des Löschwesens erlassen worden, die die Organisation der Feuerwehren, den Feuerwehrdienst und die Ersatzpflicht betreffen. Die Gemeinden wurden ersucht, ihre Feuerwehrreglemente den neuen Bestimmungen anzupassen. Es würde deshalb eine Gesamtrevision unseres Feuerwehr-Reglementes notwendig, bei der im wesentlichen Neuerungen eingeführt wurden bezüglich der Ausdehnung der Feuerwehrpflicht bis zum 40. Altersjahr, Erhebung der Feuerwehersatzsteuer, Ermässigung des Mannschaftsbestandes von 160 auf 140 Mann, Organisation der Korps, Schaffung einer Pikettmannschaft und Anpassung der Besoldungen und Entschädigungen an die heutigen Verhältnisse. Der Entwurf des neuen Reglementes, der im Druck vorliegt und auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann, ist von der Feuerwehrkommission aufgestellt und vom Gemeinderat überprüft worden. Die neuen Bestimmungen werden für die Gemeinde Mehrausgaben von schätzungsweise Fr. 2 000.-- pro Jahr zur Folge haben, die aber gedeckt werden können, durch die Ausdehnung der Feuerwehersatzpflicht bis zum 40. Altersjahr. Durch die neuen Bestimmungen erhält unsere Ortsfeuerwehr ein zweckensprechendes und den heutigen Bedürfnissen angepasstes Reglement. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den vorliegenden Entwurf zu genehmigen.

Traktandum 4.

Anlässlich der Behandlung des Kreditbegehrens für den Planwettbewerb für ein Schulhaus Gründen wurde auf Antrag der Gemeindekommission von der Gemeindeversammlung beschlossen, das definitive Bauprogramm für das Schulhaus Gründen müsse noch der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden. Das Programm ist inzwischen in den Lokalblättern publiziert worden. Ferner wurden die Stimmberechtigten mit der Einladung zur Gemeindeversammlung darauf aufmerksam gemacht, dass das Programm auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden könne. Im Programm sind drei Bauetappen vorgesehen, um nach dem künftigen Bedarf der Schule die benötigten Schulräume ausführen zu können.

Von der Gesellschaft für Natur- und Heimatkunde MuttENZ ist dem Gemeinderat der Vorschlag unterbreitet worden, im Schulhaus Gründen eine Aula einzubauen, mit einem Fassungsvermögen von 250 bis 300 Personen. Der Gemeinderat und mit ihm die Baukommission erachten die Ausführung einer derart grossen Aula nicht als notwendig. Der im Schulhausneubau vorgesehene Singsaal, der eine Kleinigkeit grösser als der Gemeindesaal im Gemeindehaus projektiert ist, dürfte den Bedürfnissen der Schule und auch denjenigen der Vereine genügen. Wenn Veranstaltungen stattfinden, an denen 250 und mehr Personen teilnehmen, so stehen hiefür neben den beiden Turnhallen noch Gesellschaftssäle in den hiesigen Gasthöfen zur Verfügung und der Gemeinderat würde es deshalb als verfehlt erachten, wenn die Gemeinde mit hohen Kosten einen Saal errichten würde, für den heute noch kein dringendes Bedürfnis besteht. In diesem Zusammenhang sei noch verwiesen auf einen Antrag der Interessengemeinschaft der Ortsvereine von MuttENZ, der dahin geht, durch Umbau und Ausbau einer der beiden bestehenden Turn-

hallen ein Lokal mit einer grossen Bühne zu schaffen. Der Gemeinderat wird diesen Antrag noch prüfen und wenn nötig zu gegebener Zeit die Angelegenheit der Gemeindeversammlung zum Entscheid unterbreiten. Der heutigen Gemeindeversammlung wird beantragt, das vorliegende Bauprogramm für das Schulhaus Gründen zu genehmigen.

Traktandum 5.

In Jahre 1949 hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Vorschlag unterbreitet auf Anstellung eines Zeichners für die Bauverwaltung. Damals wurde dieser Antrag abgelehnt. Inzwischen hat der Gemeinderat sich noch in vermehrter Masse überzeugen können, von der Notwendigkeit der Anstellung eines Zeichners für die Bauverwaltung. Die bauliche Entwicklung ist derart, dass die Anstellung eines Zeichners nicht mehr länger hinausgeschoben werden sollte. Bisher musste sich der Bauverwalter viel zu viel mit Arbeiten befassen, die auch eine billigere Arbeitskraft ohne weiteres hätte besorgen können. Es fehlt der Bauverwaltung die nötige Zeit für die Aufnahme der Werkleitungen (Gas, Wasser, Kanalisation, Telefonkabel) sowie die Aufstellung des Leitungsplanes für die Werkleitungen. Ein grosser Teil unseres Strassennetzes befindet sich in einem Zustande, der eine Korrektur verlangt. In den nächsten Jahren muss der Ausbau des Kanalisations- und Wasserleitungsnetzes erfolgen. Die Quartierplanung konnte bisher nicht in dem Masse gefördert werden, wie sie im Hinblick auf die rasche bauliche Entwicklung der Gemeinde erwünscht und notwendig wäre. Alle diese Arbeiten stellen an die Bauverwaltung grosse Anforderungen, die nur erfüllt werden können, wenn dem Bauverwalter eine Hilfskraft zur Verfügung steht. Der Gemeinderat ist einstimmig der Auffassung, es dürfe die Schaffung einer Zeichnerstelle für die Bauverwaltung nicht mehr länger aufgeschoben werden. Er beantragt der Gemeindeversammlung, dem bezüglichen Antrage zuzustimmen. Der anzustellende Zeichner soll in die Besoldungsklasse eingereiht werden, die der Kanton für Zeichner II der Baudirektion geschaffen hat. Nach derselben beträgt das Minimum Fr. 3 900.--, das Maximum Fr. 5 700.-- plus die jeweils geltenden Teuerungszulagen (zurzeit 58 %). Die Wahl des Zeichners möchte der Gemeinderat nur provisorisch vornehmen und erst dann die definitive Anstellung gewähren, wenn sich der Inhaber der Stelle als gut qualifiziert ausgewiesen hat. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Anstellung eines Zeichners die Zustimmung zu erteilen und der provisorischen Wahl zuzustimmen, die durch Gemeinderat und Gemeindekommission erfolgen soll. Die definitive Anstellung müsste in der Folge durch Urnenwahl stattfinden.

Traktandum 6.

Schon wiederholt ist von Vorsteher des Vormundschaftswesens auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht worden, eine Fürsorgerin in Vollant anzustellen. Das Vormundschaftswesen bringt in einer grossen, stadthohen Gemeinde derart viele Aufgaben, dass sie von einem im Nebenamt tätigen Departementsvorsteher nicht mehr bewältigt werden können. Aus diesen Gründe haben sich die übrigen Vorortsgemeinden schon vor Jahren zur Anstellung einer vollamtlich tätigen Fürsorgerin entschlossen. Neben den Fürsorgefällen, die das Vormundschaftswesen mit sich bringt, ist auch die Betreuung der Armen und Bedürftigen unserer Gemeinde durch eine Fürsorgerin sehr erwünscht. Der Gemeinderat hat sich deshalb mit der hiesigen Armenpflege in der Sache in Verbindung gesetzt, die die Anstellung einer Fürsorgerin ebenfalls befürwortet. Ueber das Tätigkeitsgebiet der

Fürsorgerin orientiert der vom Gemeinderat aufgestellte Entwurf zu einem Pflichtenheft. Wir lassen jeden Ihrer Mitglieder ein Exemplar dieses Entwurfes zugehen und haben mit der Einladung zur Gemeindeversammlung bekannt gegeben, dass jeder Stimmberechtigte, der sich hierfür interessiert, den Entwurf auf der Gemeindeverwaltung beziehen kann. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Anstellung einer Fürsorgerin im Vollamt die Zustimmung zu erteilen und die Besoldung festzusetzen auf Fr. 3 600.-- bis Fr. 5 400.--, plus die üblichen Teuerungszulagen (zurzeit 58 %). Die Wahl der Fürsorgerin soll durch Gemeinderat und Armenpflege erfolgen. Bezüglich Anstellung, Besoldung, Ferien etc. soll die Fürsorgerin den Bestimmungen des Besoldungsreglementes der Gemeinde Muttensz unterstellt sein. Auf das an die Armenpflege gerichtete Gesuch um Leistung eines Beitrages an die durch die Anstellung einer Fürsorgerin entstandenen Auslagen, hat sich diese bereit erklärt, die halben Besoldungskosten zu Lasten der Armenkasse zu übernehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Verwalter:

Beilage: erwähnt.